

Ergebnisbericht

zur Potenzialbewertung der Fläche des Bebauungsplans 32 "Wilhelm-Leuschner Straße / August-Bebel-Straße / Bes- sunger Straße/Friedrich-Ebert Straße – 2. Änderung" in Griesheim auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten am 31.01. 2020

im Auftrag der
Stadt Griesheim

bearbeitet von

GPM
Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus
Dipl. Biol. Matthias Fehlow
Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

02.02.2020

1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurde der ca. 1,03 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32 "Wilhelm-Leuschner Straße / August-Bebel-Straße / Bessunger Straße / Friedrich-Ebert Straße – 2. Änderung" in Griesheim, da in diesem Gebiet einige Baufenster neu belegt, ausgewiesen oder geändert werden sollen um in diesen Flächen eine Verdichtung des Bestandes zu ermöglichen.



Abb. 1: Blick entlang der Friedrich-Ebert-Straße nach Norden, 31.01.2020

Durch die Untersuchung sollte abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese Gruppen eine Potenzialabschätzung durchgeführt: Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus, für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten sowie für streng geschützte Reptilien oder Amphibienarten wie beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die beide im Stadtgebiet von Darmstadt vorkommen..

Die Potenzialabschätzung basiert auf einer Begehung des gesamten Gebietes am 31. Januar 2020 vormittags zwischen 9.30 Uhr und 13:30 Uhr.

2 Ergebnisse

2.1 Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsbereich von Griesheim südlich der Wilhelm-Leuschner-Straße (B 26). Es wird nach Osten von der Friedrich-Ebert-Straße, nach Süden von der Bessunger Straße und nach Westen von der August-Bebel-Straße eingefasst und betrifft die Wohnbebauung entlang dieser Straßen innerhalb des von Ihnen umschlossenen Gebietes. Im Nordosten dieses Gebietes liegt eine Freifläche mit einer aktuellen Großbaustelle (siehe Abb. 2).



Abb. 3.: Großbaustelle an der Wilhelm-Leuschner-Straße, 31.01.2020

Die Fläche des B-Plans 32 umfasst neben einigen Mehrfamilienhäusern mit wenigen kleineren Geschäften und Büros auch viele, teilweise ältere Einfamilienhäuser und mindestens eine ältere Scheune. An Freiflächen gibt es im Gebiet neben der erwähnten Baustelle nur einige Parkplätze und kleine Gärten hinter den, entlang der Straßenseiten, sehr dicht stehenden Wohnhäusern.

In den Hausgärten und Freiflächen stehen nur wenige größere Bäume, bei denen es sich vorwiegend um standortfremde Arten wie Fichten, Blaufichten, Scheinzypressen, Eiben und Walnussbäume handelt. Daneben sind in diesen Gärten auch einige Apfel- und sonstige Obstbäume und weitere Laubbäume vorhanden.



Abb. 3.: Gärten und Innenhöfe mit größeren Einzelbäumen, August-Bebel-Straße 8, 31.01.2020

Die meisten der Gärten sind klein und werden relativ intensiv genutzt und sind damit faunistisch nicht besonders wertvoll. Dichte Hecken und Strauchbestände, Höhlenbäume oder sonstige naturnahe Bereiche als Brut- und Nahrungshabitate für Vögel oder Fledermäuse fehlen hier fast weitgehend.

Es wurden keine faunistisch interessanten Habitatbäume im Gebiet festgestellt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermausfauna wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die Befragung mehrerer Anwohner im Gebiet ergab Hinweise auf Fledermäuse, die an Sommerabenden in den Gärten und um die Häuser fliegen würden. Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich vorwiegend um die auch innerhalb von Siedlungen häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), auch wenn andere Gebädefledermäuse, wie beispielsweise die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), hier ebenfalls vorkommen könnten. Zwar können die weitgehend naturfern angelegten Hausgärten und Freiflächen im Gebiet zeitweise eine gewisse Funktion als Jagdgebiete für einzelne Fledermäuse besitzen. Populationsrelevante Nahrungshabitate sind hier aber nicht zu erwarten, da die Insektendichte in den meist klei-

nen und mit weitgehend exotischen Gehölzen bestandenen Gärten sicher deutlich geringer als an den nahe gelegenen Waldrändern und Gehölzen außerhalb von Griesheim ist.



Abb. 4.: Ältere Scheune in der Bessunger Straße 54 , 31.01.2020

Mögliche Sommerquartiere für die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus, aber auch weitere Arten, können in Gebäuden (Dachböden, Verkleidungen, Rollläden und andere Spalten) oder auch in Baumhöhlen, hinter loser Rinde oder in Vogelnistkästen und ähnlichem vorkommen. Damit sind auch einzelne Sommerquartiere in der alten Scheune (siehe Abb. 4) oder den älteren Wohnhäusern innerhalb des Untersuchungsgebietes möglich. Bei Umbau- und Abrissarbeiten an Gebäuden sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Tötung von Individuen auszuschließen bzw. verloren gehende Quartiere zu ersetzen.

Als Überwinterungsstätten kommen für die hier wahrscheinlich vorkommenden Fledermausarten vorwiegend unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen oder tiefe Keller in Frage. Es können aber auch Spalten oder Ritzen in alten Gebäuden wie den Kirchen oder älteren Wohnhäusern genutzt werden. Solche potenziellen Winterquartiere sind in den Wohnhäusern im Untersuchungsgebiet eher nicht zu erwarten.

In den wenigen älteren Bäumen im Gebiet wurden keine Natur- oder Spechthöhlen und nur wenige Vogelnistkästen gefunden, die sich als Wochenstube oder als Tagesquartier für Fleder-mäuse eignen. Um eine Tötung von Einzelindividuen auszuschließen, sollten Gehölzeinschläge trotzdem ausschließlich im Winterhalbjahr vorgenommen werden und selbst dann sollten die betroffenen Bäume vorher auf Höhlungen untersucht und diese unmittelbar vor der Fällung mit einer Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden.

2.2 Vögel

Es wurden bei der Übersichtsbegehung insgesamt nur sieben Vogelarten im Untersu-chungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Aufgrund der Jahreszeit können kaum Aussa-gen über mögliche Bruten im Gebiet getroffen werden. Bei der Elster sind Bruten durch den Nachweis von einzelnen, älteren Nestern in den Bäumen innerhalb der Gärten aber durch-aus wahrscheinlich. Auch ein balzendes Paar der Kohlmeise in einem Garten mit zwei Nist-kästen an der Friedrich-Ebert-Straße besetzte hier höchstwahrscheinlich schon ein Revier.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Gebiet Bebauungsplanes 32 in Griesheim am 31.01.2020

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat Sch G	Erhal-tung-szu-stand	EU-VSR L	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	■	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	■	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§	■	-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	■	-	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	■	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	■	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	■	-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Auch für die anderen festgestellten Arten sowie weitere, momentan nicht anwesende Zugvo-gelarten sind Bruten in den Gärten oder an den Gebäuden denkbar. Während sechs der be-

obachteten Vogelarten ungefährdet sind und in Hessen günstige Erhaltungszustände aufweisen wird der Haussperling in Deutschland und in Hessen als Art der Vorwarnliste eingestuft und sein Erhaltungszustand wird wegen des Rückgangs geeigneter Bruthabitate an Gebäuden als ungünstig eingestuft. Vor allem an einigen Häusern in der Bessunger und der August-Bebel-Straße sind durch Spalten unter den Dachziegeln an den Dächern günstige Brutnischen vorhanden. Hier sind auch Bruten dieser in Einzeltieren im Gebiet festgestellten Art möglich.

Umbauarbeiten an älteren Gebäuden und Fällungen von Bäumen in Hausgärten im Zuge von Baumaßnahmen sollten trotzdem nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten. Um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Abrissarbeiten oder Umbauten an Gebäuden genau beurteilen zu können, ist eine Kenntnis des tatsächlichen Bestandes erforderlich sowie eine Untersuchung im Einzelfall nötig.

2.3 Reptilien

Eine Erfassung der Reptilien ist bei einer Winterbegehung nicht möglich. Allerdings sind innerhalb der untersuchten Fläche kaum geeignete Lebensräume für Reptilien vorhanden und auch die befragten Anwohner hatten hier noch nie Eidechsen oder sonstige Reptilien gesehen. Daher sind Reptilienvorkommen innerhalb des Gebietes relativ unwahrscheinlich. Auch wenn ein Einzelvorkommen der schwierig nachzuweisenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in einem der wenigen naturnäheren Gärten des Untersuchungsgebietes nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, sind Reptilienbestände hier aufgrund der fehlenden Habitate nicht zu erwarten.

2.4 Amphibien

Es wurden keine Gewässer innerhalb des Gebietes gefunden. Es ist zwar nicht ganz auszuschließen, dass in einem der von der Straße nicht einsehbaren Gärten in einem Gartenteich einzelne Frösche oder Molche leben. Aufgrund der umgebenden Straßen handelt es sich hier dann aber höchstens um auf Aussetzungen zurückgehende, isolierte Kleinstpopulatio-

nen. Eine Verdichtung der Bebauung auf einzelnen Flächen wird hier sicher nicht zu einer deutlichen Verschlechterung von Amphibienlebensräume führen.

Falls bei einer geplanten Baumaßnahme ein Gartenteich betroffen sein sollte, müsste dieser vorher auf Vorkommen untersucht werden.

3 Zusammenfassung

Für Fledermäuse ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine Zerstörung von Lebens- oder Ruhestätten oder Tötung von Individuen momentan nicht besonders wahrscheinlich. Bei einzelnen Bau-/Abrissmaßnahmen ist der Artenschutz im Rahmen des Bauantrags entscheidend.

Bei den Vögeln ist der Wegfall von Nistmöglichkeiten im Bereich von Gebäuden oder innerhalb der wenigen, größeren Gärten möglich. Mehrfach genutzte Nester wurden bei den Übersichtsbegehungen im Januar 2020 im Gebiet nicht festgestellt. Wenn Arbeiten an Gehölzen im Winterhalbjahr erfolgen, wird die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten minimiert. Eine Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Mögliche Vorkommen von streng geschützten Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten, da hier keine günstigen Lebensräume für diese Tiergruppen vorhanden sind.

4 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.



KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M. et al. (in Vorb.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in WERNER et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (BEARB.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

Kronberg den 02.02.2020



Matthias Fehlow